

§ 10

(1) Allein oder neben der Ordnungsstrafe oder einer rechtskräftigen Verurteilung, in dringenden Fällen auch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens, kann die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung beangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügl oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In gleicher Weise kann den schuldigen Personen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer ganz oder teilweise untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Betriebsführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Maßnahmen können nach Rechtskraft der Entscheidung auf Kosten der Betroffenen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Ist dem Betroffenen oder seinem Beauftragten für den untersagten Betrieb oder die untersagte Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Konzessionsurkunde oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Betriebsschließung und die Tätigkeitsuntersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis zur Folge.

Verjährung

§ 12

Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen finden auf das Ordnungsstrafverfahren sinngemäß mit der